



JURA STUDIERN

von Professor Dr. R. Wiethölter,
Frankfurt am Main

I. Die unbekannte Rechtswelt

„Musiker wird man aus Talent und Leidenschaft, Beamter aus Phlegma und Beharrungsvermögen, Ingenieur aus Neigung und Begabung, Theologe aus Inbrunst, Stierkämpfer aus Stolz, Historiker aus Fleiß, Dichter aus unglücklicher Liebe. Jurist wird man aus Verlegenheit.“ (F. K. Fromm).

In der Tat. Viele entscheiden sich für die Jurisprudenz, weil und nachdem sie sich gegen alles andere entschieden haben. Die Jurisprudenz verheißt außerdem zahlreiche, höchst unterschiedliche, meist wenig krisenanfällige, in aller Regel hinreichend dotierte, nicht selten führende Berufspositionen. Wer sie wählt, schiebt ohne Verlust die berufliche Hauptentscheidung um etwa sechs bis neun Jahre hinaus (Mindeststudium: sieben Semester, Mindestausbildung als Referendar: 2 1/2 Jahre; durchschnittliches Studium heute: 9 bis 10 Semester; durchschnittliche Examdauer: rund 4 bis 6 Monate). Ein günstiges Sprungbrett? Eine Chance, nicht mehr, nicht weniger! Die Rechtswelt ist für Laien eine fremde, dunkle, unheimliche Welt. Studienanfänger haben meist kaum oder nur vage Vorstellungen, häufig hingegen Träume, Illusionen, nicht selten aber auch Leidenschaft und guten Willen, etwas für die „Gerechtigkeit“ in dieser Welt zu tun. Die Rechtswelt ist keine geliebte

Welt. Fast niemand und fast nichts bleibt unberührt vom Recht, die Rechtswelt indessen steht im Grunde immer unter Kritik. Das allgemeine Unbehagen an dieser Rechtswelt und ihren Verwaltern ist kein Märchen, und uns Juristen sollte nicht beruhigen, daß es schon immer so gewesen ist, wie wechselnd auch die Gründe dafür sein mögen.

II. Die veränderte Rechtswelt

In der Jurisprudenz ist nahezu kein Stein auf dem anderen geblieben. Das ist freilich nicht allgemein bekannt, bei Laien heute indessen fast schon mehr als bei Juristen. Diese Paradoxie hängt mit Interesse und Information zusammen. Folgeschwere Hilflosigkeit des Rechts, der Juristen und der Rechtswissenschaft trifft sich mit aufgeklärter, emanzipativer Kritik der Gesellschaft an „ihrem“ Recht, das ihren Bedürfnissen nahezu nirgendwo mehr genügt.

Die Folge: Die Lernenden sind ebenso fleißig wie hilflos isolierten Massen an Stoff ausgeliefert ohne Kriterien für Rechtsprobleme,

Rechtstheorie und Rechtspraxis. Die Lehrenden beschreiben und registrieren Aspekte und Symptome, bewegen sich zwischen Zirkeln, Leerformeln, Alibis und Tabus. Im ganzen: An die Stelle systematischer Sicherheit, die das Recht etwa im Zenit seiner Entfaltung (im 19. Jahrhundert) zu verbürgen wußte, sind rundum unsystematische Verunsicherungen getreten. Vorindustriell, vorwissenschaftlich, vordemokratisch – so lassen sich heute Recht und Rechtswissenschaft erschließen. Ihr Studium wird mithin zugleich schwerer und reizvoller:

Die wichtigsten Stichworte zur Veränderung der Rechtswelt:

Alle großen Entwicklungslinien im Recht führen uns zum Verhältnis von Recht mit Philosophie, Religion, Politik, mit Thron und Altar. Thron und Altar sind als Halterungen einer sich emanzipierenden Gesellschaft verloren. Unsere Gesellschaft hat heute alle ihre Halterungen selbst und neu zu schaffen und zu erhalten. Sie findet aber ein Recht, das nach seinem Selbstverständnis noch in der Verbindung mit Thron und Altar lebt. Nach der Enttheologisierung der Staatlichkeit konnte dieses Alt-Recht die Entstaatlichung der Gesellschaft im Zuge der Industrialisierung und vor allem der Demokratisierung in den letzten 180 Jahren überleben, weil es sich zusammen mit der

Bürgergesellschaft entpolitisierte. Daß ein Recht, das im konstitutionellen Staatsmodell der Absicherung der als unpolitisch empfundenen bürgerlichen Gesellschaft diene, unbrauchbar für eine moderne politische – und das ist nicht lediglich eine „bürgerliche“ – Gesellschaft ist, liegt auf der Hand. Mit dem Recht als Autorität, als autoritärer Kulturmacht, hat im Zuge der Säkularisierungs- und Emanzipierungsentwicklungen die letzte der beherrschenden vorrationalen abendländischen Großautoritäten überlebt, nachdem die großen persönlichen wie kollektiven Autoritäten schon gefallen waren oder doch nur schwächlich noch leben (Gott, König, Familienchef; Volk, Rasse, Stand; Menschheit, Staat, Nation, Reich; Kirche, Abendland, Europa). Kein Wunder, daß alle „Verwalter des Rechts“ (das sind beileibe nicht nur „Juristen“), bar jeden anderen „urzeitlichen“ fraglosen Autoritätsschutzes, gern und mächtig den nur noch im Recht verbliebenen Rest an Macht-, Zauber- und Gnadenmitteln zu nutzen trachten. Ordnung und Sicherheit, Gemeinwohl, Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit, gute Sitten, Treu und Glauben sind Beispiele für solche – natürlich nicht notwendigerweise, aber doch möglicherweise zauberischen Vorgänge. Unserer Rechtswelt ist der Durchgang von einem idealistisch-philosophisch-bürgerlich-liberalen Zeitalter zu einem pluralistisch-politisch-demokratisch-sozialen Zeitalter nicht bewußt geworden. Sie hat zwar Goethe, Kant und Hegel, nicht aber Marx, Darwin, Freud und Hitler „verarbeitet“.

In unserer neueren politischen Geschichte bilden Industrialisierung und Demokratisierung die Schlüsselwörter für den Zerfall der absoluten und konstitutionellen monarchischen Staatlichkeit und damit den in der neueren Geschichte erstmals so radikalen Neubeginn auch im Recht. Verantwortlich für den indessen fehlenden Neubeginn im Recht sind einmal der das 19. Jahrhundert und den Geist der Rechtswissenschaft sogar bis heute beherrschende Sieg der sogenannten „historischen Rechtsschule“, nach der „alles Recht . . . durch innere still wirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers“ entstehe, und zum anderen die Gestalt der deutschen Uni-



versität in den letzten 150 Jahren. Beide Gründe sind verbunden, wurzeln in der konservativen Geisteshaltung des deutschen Idealismus, der Kantschen Philosophie und den politischen Hoffnungen, die eine bürgerliche Gesellschaft in ein fortschrittliches Königtum setzte, und festigen die „Autorität des Landesherrn, seines Adels, seiner Beamten und seiner Offiziere, die Autorität der Kirchen, der Schule und Wissenschaft, die Autorität des Hergebrachten“ (Golo Mann), in einem Wort: *den Obrigkeitsstaat*. Seine Juristen-Ideale sind der Reserveoffizier-Landrat für das „öffentliche Recht“ und der wissenschaftliche Jurist (besonders der gebildete Revisionsrichter und der Professor) als Monopolist der Rechtsfortbildung vor allem im „privaten Recht“. Staat und Gesellschaft spiegeln sich in diesen beiden Juristen-Positionen. In der staatlichen Sphäre mit ihren politischen Monopolen sind Recht und Juristen buchstäblich „Amtsgehilfen“, Geist vom Geiste ihrer „Herren“ (Thron und Altar), in der entpolitisierten Gesellschaft mit ihren Kulturmonopolen sind Recht und Juristen „verinnerlicht“, d. h. der politischen Gegenwart entrückt, dem „Geiste“ der Vergangenheit verbunden. Politischer „öffentlicher“ Obrigkeitsstaat und konservative „private“ Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft verfehlen gleichermaßen in den Stürmen der Industrialisierung und Demokratisierung die notwendige politische *Gesellschaft*. Kein Wunder, daß die auf eine solche Spaltung von Staat und Gesellschaft zugeschnittene Rechtsordnung schon in den Zertrümmerungs-

evolutionen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts leerlaufen mußte, und mit der Zerstörung dieses Dualismus im 20. Jahrhundert buchstäblich rettungslos mit zerstört wurde. Die aus der Zertrümmerung erwachende und erwachende politische Gesellschaft unserer Tage tastet sich voran, testet Demokratisierungschancen, orientiert sich neu und alles dies ohne wirkliche Hilfe der Rechtswelt. Die politische Gesellschaft von heute und morgen braucht ihr Recht, also ein politisches Recht. Sie hat es aber nicht. Daß unser Recht sich zu allem Unglück in seinem wissenschaftlichen Selbstverständnis im Laufe des 19. Jahrhunderts von seinem gesamtgesellschaftlichen „Unterbau“ abgelöst hat, ist die Frucht des Wissenschaftsverständnisses und des Bildungsbegriffes der deutschen Universitätskultur im 19. Jahrhundert. In ihr liegt ein weiterer Hintergrund für das Versagen unseres Rechts, weil die Fiktion der „im Kern gesunden“ deutschen Universität ihrerseits auf vorrangigen Fiktionen beruht, die im Ergebnis eine Kombination der „nicht-aufgeklärten“ Rechtswelt und der „nicht-aufgeklärten“ Universitätswelt verfestigen.

Ethische, politische, ökonomische, soziale Überlegungen gingen nach dem Wissenschaftsverständnis der deutschen Rechtsprofessoren den „Juristen als solchen“ nichts an, also Verwaltung nicht das Verwaltungsrecht, Wirtschaft nicht das Handelsrecht, Politik nicht das Staatsrecht. Jener Jurist als solcher beherrscht noch heute das Feld, vor allem, weil jene Rechtswissenschaft noch heute unsere Universitäten beherrscht, ein *circulus vitiosus* der Reproduktion von Unbehagen am Recht und an seinen Verwaltern. Die Wirklichkeitsentfremdung der Juristen ist bis heute nicht hinlänglich überwunden, der politische Jurist bislang unerfüllte, aber notwendige Bedingung für die Existenz einer politischen Gesellschaft. Die Gründung der Humboldt-Universität in Berlin 1810 spiegelte das Menschen- und Gesellschaftsbild der deutschen Klassik. Der umfassend durch Teilnahme am wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß geprägte, dadurch in seinem Charakter, seiner Persönlichkeit, seinem Wesen tief gebildete

was ist besser als **konkret**? *

* Die nächste konkret! – Jetzt alle 14 Tage!

konkret

macht jetzt auch Bücher!

Die neuen konkret Paperbacks

**konkret
extra**

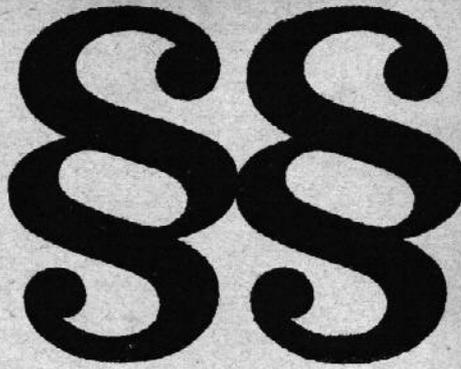
- 1 Demokratischer Sozialismus
von Vladimir Klokocka
- 2 Prag und die Linke
Stellungnahmen der Linken zu Prag

Jeder Band DM 5,-. Zu beziehen über den Buch- und Zeitschriftenhandel.

Mensch wird das Ideal, nicht der rational ausgebildete Fachmann und politisch informierte und handelnde Bürger. Bei dieser Universitätsidee mußte mit dem Niedergang ihrer Idee (Bildungshumanismus) zugleich die Universität (Hohe Gelehrtschule) niedergehen. Das ist das institutionelle Leiden der Universität heute. Zu den unglücklichsten Folgen dieser Universitätsentwicklung zählen einmal die leidige, aber typisch deutsche Antithetik von Theorie und Praxis, hinter der die Antipathie der deutschen Besitz- und Bildungsbürgerwelt gegen alles Politische steht, jener Gesellschaft, die seit Luthers Tagen die äußere Unfreiheit mit innerer Freiheit gläubig zu verknüpfen gelernt hat, und zum anderen der Hochmut (heute umgeschlagen in Unbehagen) der „Geisteswissenschaften“ gegenüber „Naturwissenschaften“, dann auch „Wirtschaftswissenschaften“ und insbesondere heute „Sozialwissenschaften und Demokratiewissenschaften“. Unsere Hauptaufgabe heute ist es, daß sich unter dem Eindruck von Grenzerfahrungen vor allem in den Naturwissenschaften und der Bedrohung aller Humanität und menschlichen Existenz in einer komplizierten arbeitsteiligen Einheit alle Wissenschaften um den Gegenstand in unserer Zeit bemühen: nämlich Verständnis und Entwicklung, Analyse und Veränderung unserer menschlichen Gesellschaft. Und das heißt schlechterdings nicht lediglich Spekulation und Interpretation, sondern nicht zuletzt politische Aktion. Um aus dem Teufelskreis der konservativ-unpolitischen Juristenwelt und Juristenausbildung auszubrechen, wäre bitter nötig, aber ist ebenfalls nicht vorhanden, eine wirklich präzise soziologische und sozialpsychologische Analyse der Juristen selbst. Es geht dabei nicht primär um die Einschätzung des Juristenstandes in der Gesellschaft – sie hat in allen Zeiten geschwankt –, sondern um ein zutreffendes Bild dessen, was der Jurist ist, was er tut, was er denkt, fühlt. Es geht um seine Urteils- und Vorurteilsbildung, seine Ideologien und Utopien, kurzum: um seine bisher isolierte Welt und ihren Bau, um seinen „Zeitgeist“. Immerhin wissen wir manches aus neueren Untersuchungen: die juristische Ausbildung ist so „unmodern“ wie das Recht selbst. Der Jurist lernt nicht geistige und politische Urteilsselbständigkeit, sondern Interpretation von Rechtssätzen. Er ist den ihm heute in einer durchgehend „verrechtlichten“ Welt gestellten Aufgaben nicht gewachsen, weil er ihnen vor allem politisch nicht gewachsen ist. Er ist um so gesetzes-treuer, je autoritärer der Staat, und um so hilfloser, teilweise auch ablehnender, je demokratischer der Staat ist.

III. Unsere Lage und Aussicht

Die Menschheit, wir alle stehen am Ende einer mehr als 2000 Jahre alten Kette von Träumen und Hoffnungen auf die Vermittlung von Idealtäten und Realitäten des Rechts. Weder im Namen von ewigen Ideen noch im Namen Gottes noch im Namen irgendeines Tammenschen ist ein einziger Traum wahr geworden, eine Hoffnung erfüllt worden. Wir sind heute frei für unser Recht. Ein weiter Weg führt von der Rechtseinheit des ewig Guten, Wahren, Schönen zur unpoetischen, oft heuchlerischen Rechtswelt unserer Tage. Die



Fiktionen, Zaubereien, Tricks verklungenen Rechts sind entlarvt, unser Recht damit aber nicht gerettet, unsere Rechtsaufgaben erst gestellt, nicht gelöst. Alle angeblich materiale Wertethik bis heute war kaschierte Autorität ohne brauchbare Kriterien, alle formale Wertethik umgekehrt Kriterium ohne brauchbare Autorität. Die Unmöglichkeit der Dualisierung von Ideal und Leben, die Entdeckung der Geschichtlichkeit aller menschlichen Existenz sowie unsere politische Verfassung in ihren Intentionen sperren poliertes Naturrecht wie unpoliertes Positivismus unwiderruflich aus unserer Welt aus und legen zugleich die einzige Entfaltungs- und Deutungschance für Recht frei: Recht ist ein Politikum. „Ideales“ Recht ist Utopie, „gesetzliches“ Recht umgekehrt indessen nicht schon und nicht allein „Recht“. Tradiertes Rechtssystem und tradierte Rechtswissenschaft geben keinen Halt mehr. Problemrecht und demokratiewissenschaftliches Recht liegen als Aufgabe noch vor uns.

Für eine juristische Studienreform haben im Anschluß an grundsätzliche Überlegungen des Wissenschaftsrates (Grundstudium, Aufbaustudium, Kontaktstudium!) die jüngsten Beschlüsse der Reformkommission des juristischen Fakultätentages die kärglichen Funken einer Hoffnung auf Verwirklichung der notwendigen Veränderungen in Gesellschaft und Recht erstickt. Von den Zusammenhängen zwischen Recht und Gesellschaft, zwischen Recht, Gesellschaft und Wissenschaft, zwischen Recht und juristischen Berufen ist in ihnen kein Hauch zu spüren. Im Gegenteil! Diese Form von Reform verfehlt mit Sicherheit alle ihre verbalen Ziele. Die Vorschläge zementieren das ablösungsreife Selbstverständnis von deutschem Recht und deutscher Rechtswissenschaft. Sie zementieren die ablösungsreifen Leitbilder der deutschen Rechtsausbildung.

IV. Die status quo-Situation

Der bisherige Text wirkt düster und pessimistisch, jedenfalls nicht wie ein Willkommensgruß oder eine freundliche Einladung. Er will indessen Interesse zünden und Studienentschlüsse ermutigen. Was in der juristischen Universitätswelt an Klagen laut wird – Zeitverlust, Frustration, Hilflosigkeit, Anpassung –, ist ebenso erklärbar wie vermeidbar. Universitätsreform, Demokratisierung der Hochschule, wirkliche Wissenschaftlichkeit des Studiums stehen auf dem Programm der Einsichtigen und Informierten.

Vordergründig steht es nicht einmal schlecht um den Studienablauf, noch weniger um Berufsaussichten.

Der Studienablauf ist in allen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten nach Stufen durchgegliedert und äußerlich gut programmiert. Deswegen gebe ich in diesem Bericht auch keine Details der Studienplanung: das Studium ist verplant und braucht nicht geplant zu werden. Angesichts der Hilflosigkeit von Recht und Fakultäten ist es dabei freilich kein Wunder, daß die Koordination von Stoffbeherrschung und Examensvorbereitung den – guten – Repetitoren zufällt: der Repetitor ersetzt als Studienbegleiter die in der Lehre und Ausbildung funktional versagende Fakultät, er übernimmt Funktionen der Examensstrategie, der Informationsbörse sowie der Solidarität und Identifizierung in Lernprozessen, für die unsere Fakultäten jedenfalls weitgehend ausfallen; er ist in der Jurisprudenz – in einem Wort – die institutionelle Inkarnation der universitären Rückständigkeit.

Die Berufsaussichten für gute Juristen sind ausgezeichnet. Juristen (knapp 10% aller Studierenden) werden als Nachwuchs für rd. 12 000 Richter und 2000 Staatsanwälte, gut 20 000 Rechtsanwälte, knapp 1000 Notare, je weit über 10 000 Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen gesucht. Die Bedürfniskurve steigt. Das hängt mit der Struktur technokratischer Führungseliten in unserer Gesellschaft nicht weniger zusammen als mit der Altersstruktur der jetzigen Juristen (bestimmte Altersjahrgänge, die überrepräsentiert sind, werden in den nächsten zehn Jahren pensioniert). Juristen mit sprachlichen und sozialökonomischen Kenntnissen haben besonders gute Chancen. Die politisch-kritischen Juristen hingegen, deren unsere Gesellschaft in allen Sparten dringend bedürfte, haben einstweilen eher Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen. Hier reproduziert sich ein Grunddilemma unserer Gesellschaft.

Fazit: Ich will niemanden abschrecken. Im Gegenteil! Aus Liebe zum Recht – und das kann nur heißen: aus Liebe zum Menschen – muß ich Recht entzaubern. Gegen Zauberei hilft nur Aufklärung. Wer heute Jurisprudenz betreiben will, ohne sich und seine Mitmenschen zu betrügen, muß bereit sein, aufklärerisch zu wirken.

Schrifttum zur Einführung

(Die Beiträge sind so gewählt, daß sie den Bedürfnissen des Anfängers nach formaler Hilfe wie nach inhaltlicher Aufklärung am besten genügen.)

- 1) Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft: E. Schneider, Rechtswissenschaft, 1963
- 2) Einführung in das System des Rechtes: J. Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1967
- 3) Einführung in die historisch-philosophischen Grundlagen des Rechts:
 - a) G. Radbruch (K. Zweigert), Einführung in die Rechtswissenschaft, 11. Aufl., 1964
 - b) B. Rehfeldt, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1966
- 4) Einführung in die historisch-politischen Grundlagen des Rechts:

R. Wiethölter (unter Mitarbeit von R. Bernhardt und E. Denninger), Rechtswissenschaft, Fischer-Bücherei (Funk-Kolleg) Bd. 920, 1968